

schen; rasch jedoch breitete sich der ungezügelte und ungestrafte Hang zum Verbrechen, zum Bösen unter ihnen aus und drohte sie zu verderben; notwendigerweise, um ihren Untergang zu verhindern, mußten sie also ihr eigenes Wollen der Gerechtigkeit, ihre Freiheit der von Gott stammenden Rechts- und Herrschaftsordnung unterwerfen. Diese Ordnung, die anschließend noch einmal ausdrücklich auf einen göttlichen Spruch zurückgeführt wird, spiegelt Gottes Gnade schon insofern wider, als sie die Menschen den eigenen Artgenossen unterstellt, vor allem jedoch, indem sie den Herrschenden aufträgt, ihren Untertanen durch ihre Sorge für pax und iustitia zu dienen und zu nützen, also gemäß Rom. 13,3 f. die Guten zu loben, die Bösen mit dem Schwert zu strafen; als Gottes Sachwalter verdienen die Fürsten andererseits die besondere Achtung ihrer Völker.

Der Brief fügt die uns im wesentlichen durchaus bekannten Gedanken sehr prägnant und geschlossen aneinander. Sein Verfasser führt die Existenz der Herrschaft auf die menschliche Sündhaftigkeit zurück; auch er sieht an ihrem Anfang, wie etwa schon Isidor, einmal die äußerste Gefährdung der von Gott abgefallenen, vom Bösen erfüllten Menschen, denen – ganz gleich, ob es sich um Heiden oder Christen handelt – nur dieser eine Ausweg bleibt, und daneben das gnädige und rettende Eingreifen Gottes¹²⁷. Wieder fehlt ein erklärendes Wort über die Beziehung von ne-

¹²⁷) Vgl. dazu bes. das oben S. 500–503 mit Anm. 81–87 über Gregor den Großen und Isidor von Sevilla Gesagte; schon Isidor, *Sententiae* III 47, Migne PL 83,717AB (siehe oben S. 501 f. mit Anm. 85, zur Übernahme der Stelle in Kirchenrechtssammlungen S. 507 mit Anm. 98), stellt dabei der ursprünglichen menschlichen libertas die spätere servitus gegenüber; der Gedanke geht zweifellos letztlich auf Augustin zurück, für den die Freiheit gleichfalls zur gottgeschaffenen menschlichen Natur gehört, dem ihr Verlust allerdings als Sündenstrafe gilt, vgl. dazu oben S. 498, zur natürlichen Freiheit *De civitate Dei* XII 22, CSEL 40,1, S. 607, Z. 1–7, XIII 13, S. 631, Z. 21–25, XIV 15, CSEL 40,2, S. 35, Z. 5–7, S. 36, Z. 1–3, XIV 27, S. 55, Z. 28–S. 56, Z. 5, XIX 15, S. 400, Z. 8–10, S. 401, Z. 3 f., XXII 30, S. 666, Z. 23–25, S. 667, Z. 4–13, vgl. Gregor der Große, *Moralia* XV 31 (wie Anm. 8) S. 767 f., XX 28, S. 1024, XXXV 28, Migne PL 76, 765BD. Über die ursprüngliche, naturrechtliche Freiheit bei den Legisten und Dekretisten siehe Weigand (wie Anm. 14) S. 64–78, 263–282; ihr Verlust erscheint dort freilich nur selten im Zusammenhang mit der Sündhaftigkeit, vgl. Rufin, ebd. S. 266 f., oder die Glosse zu D.1 c.7, ebd. S. 272, daneben S. 274–276. – Wie Honorius III. weist auch Isidor, *Sententiae* III 49,3, PL 83, 721A, auf die gleiche Stellung (*conditio*) von Herrscher und Beherrschten als Menschen hin und sieht darin wie jener für den Herrscher die Verpflichtung den Untertanen gegenüber zum *prodesse* durch sein *praeesse*, zum *condescendo consulere* anstelle des *dominando premere*, vgl. zur selben Vorstellung bei Gregor dem Großen oben S. 500 mit Anm. 81, sowie Gregor, *Moralia* XXIV 52, PL 76,317B; Gregors Formulierung: *Homo quippe animalibus irrationalibus, non autem ceteris hominibus natura praelatus est*, *Moralia* XXI 23 (wie Anm. 8) S. 1082,